Elektronischer Rechtsverkehr

Degen / Emmert

2., neu bearbeitete Auflage 2021
ISBN 978-3-406-73693-3
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Degen/Emmert
Elektronischer Rechtsverkehr

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Elektronischer Rechtsverkehr

beA, Digitalisierung, Datenschutz und IT-Sicherheit für Anwälte, Justiz, Behörden und Unternehmen

Wegweiser zu Behörden- und Anwaltspostfächern, DE-Mail, ersetzendem Scannen, Cloud- und IT-Sicherheit, Beweisrecht und Langzeitarchivierung

von

Dr. Thomas A. Degen
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht
in Stuttgart,
Lehrbeauftragter an der Duden Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart

und

Ulrich Emmert
Rechtsanwalt in Stuttgart
Lehrbeauftragter an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt, Nürtingen,
stv. Vorstandsvorsitzender des Verbands Organisations- und Informationssysteme eV (VOI), Bonn

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

in Zusammenarbeit mit

beA

2., neu bearbeitete Auflage 2021

C.H.BECK

Zitierweise: *Degen/Emmert* Elektron. Rechtsverkehr § … Rn. …

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3406 73693 3

© 2021 Verlag C.H.Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: Fotosatz Buck
Zweikirchener Str. 7, 84036 Kumhausen

Umschlaggestaltung: Ralph Zimmermann – Bureau parapluie

CO_2 neutral
chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Für
A & O und F

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Einladung zur Lektüre

Aus meiner Referendarzeit in der Anwaltsstation ist mir ein Rat meines Ausbilders noch lebhaft in Erinnerung. Sinngemäß sagte er: Wenn er abends nach einem langen Arbeitstag merke, dass er müde werde und seine Konzentration nachlasse, greife er zu dem Buch über die Anwaltshaftung auf seinem Schreibtisch, schlage es an einer beliebigen Stelle auf und lese ein wenig darin. Dann sei er sofort wieder hellwach. Nun war schon damals das Feld der Anwaltshaftung ausreichend weit, um in vielfacher Hinsicht diese Wirkung zu erzeugen. Jetzt ist noch das Feld des elektronischen Rechtsverkehrs hinzugekommen. Da braucht man neben dem Buch zur Anwaltshaftung ein zweites Buch auf dem Schreibtisch, das in der Lage ist, ähnlich aufweckend zu wirken.

Stellen wir den Degen/Emmert in diesem Sinne auf den Prüfstand und konsultieren das Buch einmal aufs Geratewohl. Sollten wir dabei auf Seite 94 landen, erfahren wir, dass laut BAG im Falle der Einreichung einer den ERV-Vorgaben nicht entsprechenden PDF-Datei lediglich eine einmalige Hinweispflicht des Gerichts besteht, und es nur eine einmalige Möglichkeit der Nachbesserung gibt. Sollte danach die eingereichte PDF-Datei erneut Formatfehler aufweisen, sei kein weiterer gerichtlicher Hinweis mehr geboten. Eine zweite Nachbesserungsmöglichkeit gäbe es nicht. Das mag richtig oder falsch sein, jedenfalls sieht es das BAG so. Das ist Grund genug, sich spätestens am nächsten Morgen um die Frage der ERV-konformen PDF-Generierung in der eigenen Kanzlei zu kümmern.

Ein weiteres Beispiel. Diesmal sind wir auf Seite 26 gelandet. Wir werden dort dahingehend informiert, dass das OLG Dresden und das LG Krefeld der Ansicht sind, der Anwalt sei gehalten, „bei Unerreichbarkeit des gerichtlichen Faxgeräts zur Fristwahrung das beA zu nutzen". Wir lernen zugleich, dass das LG Mannheim das anders sieht. Inzwischen hat zwar der BGH in einem Patentnichtigkeitsverfahren en passant Zweifel an der Auffassung des OLG Dresden geäußert, im Ergebnis jedoch die Frage für die Sorgfaltspflichten eines Rechtsanwalts offengelassen (Beschl. v. 28.4.2020 – X ZR 60/19, Rn. 16 f., vgl. Seite 26 im Buch). Das ist dann insgesamt nach dem „Prinzip des sicheren Wegs" Grund genug, spätestens am nächsten Morgen die büro-organisatorischen Konsequenzen aus der gewonnenen Erkenntnis zu ziehen.

Ein letztes Beispiel, jetzt von Seite 101 f. Wir lesen dort, dass im Vertretungsfall, wenn der Schriftsatz über das beA eines vertretenden Anwalts versandt wird, dem Schriftsatz eine qualifizierte elektronische Signatur beizufügen ist. Das ist Grund genug, spätestens am nächsten Morgen die etwa nötige Vertretung beim Einreichen von Schriftsätzen entsprechend informiert zu organisieren.

Wie man sieht: Die Welt des elektronischen Rechtsverkehrs wartet mit vielfältigen Überraschungen und Haftungsrisiken auf. Man konnte das erst kürzlich beim Deutschen EDV-Gerichtstag wieder eindrucksvoll studieren. Angesichts solcher durch ein dramatisches Ausmaß von Unsicherheit geprägter Umstände ist es selbst in Zeiten der Digitalisierung bloß ein scheinbar seltsames Paradox, dass die gute alte Ratgeberliteratur (in Begleitung elektronischer Aktualisierungs-

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

dienste) nicht nur überlebt, sondern sogar hoffen darf, fröhliche Urständ zu feiern. Möglicherweise hängt das damit zusammen, dass man in unsicheren Lagen gerne Halt in etwas Handgreiflichem sucht und deshalb manches, das eine Zeit lang als hoffnungslos „retro" erschien, wieder als ein unverzichtbares Element des Umgangs mit dem schwer zu überschauenden Neuen wertschätzt.

Summa summarum kann man empfehlen, dem Degen/Emmert einen Platz auf dem Schreibtisch einzuräumen und jeweils am frühen Abend (aber natürlich nicht nur dann) eine Lektüre-Dosis zu sich zu nehmen. Das Buch taugt nämlich verlässlich als Aufweck- und Muntermacher-Arznei in unübersichtlichen Gefilden und inspiriert dazu, den dort angesprochenen Fragen vertieft und mit Aktualisierungsinteresse weiter nachzugehen.

Blieskastel, den 28.9.2020

Prof. em. Dr. Maximilian Herberger

Ehrenvorsitzender des Deutschen EDV-Gerichtstags

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vorwort

In den vergangenen Jahren konnten anwaltliche Praktiker für rechtsschutzsuchende Unternehmer und Verbraucher Erfahrung sammeln mit dem Elektronischen Rechtsverkehr (ERV), va, dass er nicht so funktionierte wie gesetzlich und technisch erwartet wurde. Festgestellt werden konnte von den Prozessbevollmächtigten, dass die Informationstechnologie, insbesondere eine Cloud-Kommunikationssoftware mit dem Markennamen *besonderes elektronisches Anwaltspostfach „beA“*, fragil und teuer sein kann und dass der Faktor Mensch bei der Software-Entwicklung, Einkauf, Pflege und Anwendung eine entscheidenden Rolle spielt.

Sobald aber das Zugpferd des ERV für die Kläger- und Beklagtenvertreter, das beA, online temporär verfügbar war, stand der Einreichung einer Anspruchsbegründung oder umfangreichen Klageschrift mit beispielsweise 50 Anlagen nichts entgegen. Anstelle vorab dem Gericht 70 Seiten zu faxen und dann die Paketpost zu bemühen, kann im Datei-Upload-Verfahren der elektronische Justiz- und Verwaltungsbriefkasten angesteuert werden. Die Vorzüge des ERV wurden insofern insbesondere bei der vereinfachten, da elektronischen, Zugangsmöglichkeit gegenüber einer analogen „postalischen Zustellung“ wahrgenommen.

Als Hauptanwendung des ERV in Deutschland kann bis dato die Zugangs- und Zustellmöglichkeit von elektronischen Dokumenten angesehen werden. Die Entgegennahme eines elektronischen Empfangsbekenntnisses oder eine im Jahr 2020 noch immer als Ausnahme zu registrierende elektronische Zustellung von einem Gericht oder einer Behörde harren der massenhaften Anwendungsszenarien. Die Umstellung althergebrachter Justiz- und Behördengewohnheiten ist zeitintensiv.

Die Notare haben es leichter, als sie auf ein besonderes elektronisches Notarpostfach (beN) blicken können, das auch IT- und sicherheitstechnisch diskutiert wird, aber beispielsweise eine erheblich geringere Anzahl an Zwangsnutzern (7.050 Notare 2019/2020 gegenüber 167.234 Rechtsanwälten) verwalten muss. Bei dem beA sind weniger die Zugangsmöglichkeiten für die bundesgesetzlich als zugangstechnisch und rechtssicher zu erfassenden 1.086 Gerichte (Anzahl ohne die Dienst- und Berufsgerichtsbarkeit) als kritisch zu würdigen, sondern die von der BRAK hier etablierte Systemtechnik und die „Fachanwender“, die Rechtsanwälte, für die diese IT-Umsetzung arbeitstechnisch ambivalent bleibt.

Anschluss-und-Benutzerzwänge dienen dazu, die Adressaten im gesetzlich definierten Gemeinwohlinteresse zu ihrem Glück zu zwingen. So ist es beim ERV und zB mit der Verpflichtung, Schutzschriften ausschließlich beim elektronischen Schutzschriftenregister einzureichen. Spätestens ab 1. Januar 2022 sind alle Rechtsanwälte verpflichtet, Dokumente den Gerichten elektronisch zu übermitteln.

Für den Justiz- und Wirtschaftsstandort Deutschland wird gefordert, dass der ERV, insbesondere mittels beA, auch zuverlässig funktionieren muss, damit der verfassungsrechtlich zu gewährende Zugang zur Justiz, sei es über den Nachtbriefkasten, nicht leer läuft. Was selbstverständlich klingt, muss hier betont werden, denn Justiz und Anwaltschaft mussten erfahren, dass das ERV-Vehikel beA wegen

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

betriebsverhindernder und -behindernder Mängel monatelang offline war. Die BRAK hatte den im November 2016 eingeführten beA-Betrieb aufgrund von Sicherheitsmängel im Dezember 2017 wieder außer Betrieb und erst im September 2018 wieder vollständig in Betrieb gestellt. So wurde weiten Bevölkerungskreisen bekannt, dass selbst von der verfassten Anwaltschaft betriebe komplexe IT-Projekte nicht nur Investitionen in Zeit, Geld und Nerven kosten und auch scheitern können.

Lautes Unverständnis äußeren Anwender, Branchenexperten und auch der Deutsche Anwaltverein, der insbesondere eine Überprüfung der Vergabe und Technik sowie eine Testphase vor Wiederinbetriebnahme forderte, nicht zuletzt, weil öffentlich wurde, dass die Entwicklungskosten im Januar 2018 bei ca. 38 Mio. EUR taxiert wurden, abgeleitet von den Beiträgen der Zwangsmitglieder. Diese dürfen zu Recht erwarten, dass ihre Berufsausübung in einem rechtstechnisch gezeichneten Korridor auch einwandfrei funktioniert.

Hier vermissen wir einen offenen, ehrlichen und kreativen Dialog, der anhält und nicht im Tagesgeschäft und Hamsterrad des Alltags untergeht. Wir plädieren für eine Befassung mit Datenschutz, IT-Sicherheit und Usability und dafür, dass nicht in einem Geheimzirkel von Justiz- und Kammerfunktionären derart wichtige Grundlagentechnik wie der ERV mit ERV-Standards verabschiedet werden. Wir plädieren für einen offenen Dialog, ähnlich der Open Source-Community.

Die elementare Bedeutung des Internets, der digitalen Medien und der Erforderlichkeit eines funktionierenden ERV wurde während der 2020 aufgekommenen globalen Corona-Krise für viele Teile der Gesellschaft und Wirtschaft noch klarer. Der gesellschaftliche Lockdown betraf neben dem Handel, kulturellen und sportlichen Einrichtungen nicht nur den Kindergarten, Schul- und universitären Wissenschaftsbetrieb, sondern auch die Rechtspflege und die Behördenlandschaft und öffentliche Hand insgesamt.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Der vorliegende Praxisleitfaden soll die geltenden und bis 2022 restlich umzusetzenden Änderungen durch E-Justiz- und E-Government-Gesetz zusammenfassen. Dabei soll der Fokus auf den zentralen Elementen von Technik, Sicherheit, Datenschutz und Recht liegen.

Die fortlaufende Diskussion um IT- und Cloud-Sicherheitsanforderungen, die Bedienung des beA mit dem Streit um den Anschluss- und Benutzungszwang sind Inhalte; ebenso das elektronische Beweisrecht, die E-Akte, das ersetzende Scannen und die revisionssichere Langzeitarchivierung. Rechtliche Regelungsgegenstände, Haftungsvermeidung- und werden durch Praxisempfehlungen „best practice" für Anwälte, Justiz, Behörden und Unternehmen ergänzt.

Zur Auflockerung rechtlicher und technischer Abhandlungen dienen Checklisten und Grafiken. Screenshots des beA illustrieren die Umsetzung des ERV im Praxisworkflow. In Absprache mit dem Verlag C. H. Beck führen die Verfasser das Info-, Diskussions- und Fortbildungsportal zum ERV fort unter www.erv-navigator.de. Kritik und Anregungen jeder Art sind herzlich willkommen an *dialog@erv-navigator.de*.

Unser Dank gilt dem Verlag C. H. Beck, allen voran den *Rechtsanwälten Dr. Christian Rosner* und *Dr. Thomas Schäfer*, die das Projekt erneut engagiert begleitet haben, und der BRAK, insbesondere *Geschäftsführerin Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke*, *Mag. rer. publ.* Besonderer Dank gebührt auch *Rechtsanwalt und Mediator Peter Wagner*, der im Vorstand der RAK Stuttgart und auf Justiz-

ebene engagiert für den ERV eintritt und die herausfordernden technischen und menschlichen Ebenen zusammenbringt und die von *Rechtsanwalt Prof. Helmuth Jordan* entwickelte digitale Akte fortschreibt. Ebenso danken wir zahlreichen Diskussionspartnern aus Informatik, Industrie und Justiz, die hier nicht alle genannt werden können; seitens der Sachverständigen besonders *Prof. Dr. Dirk Heuzeroth*, seitens der Verbände besonders dem *VOI* und seitens der Anwaltschaft insbesondere *Avvocato (Mailand) Marzia Carla Iosini, LL.M.*, *Fachanwalt für IT-Recht Mathias Lang, LL.M., Fachanwalt für IT-Recht Dr. Jens Bücking* und *Dr. Arnd-Christian Kulow*, die für fruchtbare Debatten zur Verfügung standen. Besonderen persönlichen Dank geht an unseren Frauen *Carmen Emmert* und *Daniela Degen-Rosenberg*.

Stuttgart, im September 2020

Thomas A. Degen
Ulrich Emmert

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vorwort der 1. Auflage

Die deutsche Wirtschaft gehört bei der Digitalisierung von Geschäftsprozessen weltweit zu den treibenden Kräften. Globale Vernetzung, Industrie 4.0, Smart Factory und smart Home sind unter dem Dach von Big Data neue Schlaglichter im Informationszeitalter. Trends aus der Wirtschaft werden national und im Binnenmarkt auf den Rechtsverkehr übertragen. IT-Technik, Workflow, alte und neue Rechtsgrundsätze knallen aufeinander. Im Deutschen Rechtsberatungsmarkt gilt der Elektronische Rechtsverkehr als eine der größten Herausforderungen der kommenden Jahre überhaupt. Die BRAK verspricht mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) ein einfaches und sicheres Cloud-Vehikel für den ERV. Auch die Notare setzen auf ein besonderes elektronisches Notarpostfach (beN). Das im Gemeinwohlinteresse begründete Sicherheitsbedürfnis der absolut geschützten Berufsgeheimnisträger hat der NSA-Datenskandal weltweit in brachialer Transparenz illustriert. Anwälte und Behördenvertreter fragen sich wie Unternehmer und Verbraucher gleichermaßen, ob der vom Bundesgesetzgeber vorgezeichnete Weg in die Cloud gerade für den Transport rechtlicher Geheimnisse der richtige ist.

Der vorliegende Praxisleitfaden soll die unmittelbar geltenden und bis 2022 umzusetzenden Änderungen durch E-Justiz- und E-Government-Gesetz zusammenfassen. Bei der Darstellung wird besonderen Wert auf eine anschauliche Erläuterung der zentralen Elemente Technik und Recht gelegt. Die aktuelle Diskussion um IT- und Cloud-Sicherheitsanforderungen, die Bedienung des beA mit dem Streit um den Anschluss- und Benutzungszwang sind wesentliche Inhalte; ebenso das neue Beweisrecht, das ersetzende Scannen und die revisionssichere Langzeitarchivierung. Rechtliche Regelungsgegenstände werden durch Praxisempfehlungen „best practice" für Anwälte, Justiz, Behörden und Unternehmen ergänzt.

Zur Auflockerung rechtlicher und technischer Abhandlungen dienen Checklisten und Grafiken. In Anlehnung an das Digitalisierungscredo der grafischen Benutzeroberfläche „Bild schlägt Text" illustrieren die aktuellen Screenshots des beA die Umsetzung des ERV im Praxisworkflow. In Absprache mit dem Verlag C.H. Beck stellen die Verfasser ein Info-, Diskussions- und Fortbildungsportal zum ERV bereit unter www.erv-navigator.de. Kritik und Anregungen jeder Art sind herzlich willkommen an *dialog@erv-navigator.de.*

Die Verfasser danken dem Verlag C.H. Beck, allen voran Herrn Dr. Thomas Schäfer und Herrn Dr. Christian Rosner, die das Projekt engagiert begleitet haben. Besonderer Dank gebührt auch Herrn Rechtsanwalt Peter Wagner, der den ERV im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Stuttgart und auf Justizebene nachhaltig begleitet und zahlreiche wertvolle Anregungen eingebracht hat und gemeinsam mit Herrn Rechtsanwalt Prof. Helmuth Jordan bereits seit 16 Jahren die digitale Akte unübertroffen praktiziert. Besonderer persönlicher Dank geht an unsere Frauen Carmen Emmert und Daniela Degen-Rosenberg.

Stuttgart, im Juli 2016

Thomas A. Degen
Ulrich Emmert

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

Einladung zur Lektüre VII
Vorwort IX
Vorwort der 1. Auflage XIII
Abbildungsverzeichnis und Glossar XXI
Abkürzungsverzeichnis XXIII
Literaturverzeichnis XXVII

§ 1 Hintergründe zur schwierigen Digitalisierung des Justizstandorts Deutschland – eine kritische Einführung

§ 2 Der elektronische Rechtsverkehr (ERV)

I. Begriffsbestimmung 23

II. Weichenstellung durch Justizkommunikationsgesetz 23

III. Digitalisierungsprozess durch das E-Justiz-Gesetz 24

IV. Materiell- und verfahrensrechtliche Vorboten und Gebote des E-Justiz-Gesetzes 28
1. Rechtsrahmen und -entwicklung 28
2. Digitalisierungsprozesse bei Unternehmen 31
   a) Eingehende Dokumente 31
   b) Gewohnte Arbeitsweise 31
   c) Bedenken wegen Beweiskraftverlust 32
   d) Kosten der Umstellung 32
3. Verwaltung 33
   a) Elektronische Kommunikation mit der Verwaltung in Europa 33
   b) Digitalisierungsprozesse in der Verwaltung 35

V. Praxisrelevante Neuregelungen des E-Justiz-Gesetzes 36
1. Anschluss-und-Benutzerzwang 36
2. Telefax 37
3. Das E-Dokument, das beA und die sicheren Übermittlungswege 37
4. beA – das besondere elektronische Anwaltspostfach 38
5. Eingang eines elektronischen Dokuments bei Gericht 83
6. Normative Funktion von Formularen 83
7. Die Elektronische-Akte (E-Akte) 84

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

8. Die Barrierefreiheit 84
9. Die Verfahrensbeschleunigung und Effektivitätssteigerung 84
10. Die E-Zustellungen 85
11. Die Neuregelungen der Beweiskraft und das ersetzende Scannen 85
12. Kosteneinsparung durch ERV 87
13. Versendung elektronischer Rechnungen 88
14. Das elektronische Schutzschriftenregister 90
15. Das Online-Mahnverfahren mit eID und DE-Mail 91
16. Gestaffeltes Inkrafttreten mit Übergangszeit bis 2022 91

VI. Praxisrelevante Fallbeispiele und Haftungskonstellationen zum beA 93
Fallbeispiel 1: Formatfehler bei elektronischem Dokument – einmalige gerichtliche Hinweispflicht 94
Fallbeispiel 2: Haftungskonstellation Rechtsanwalts-Signatur/Unterschrift vergessen 95
Fallbeispiel 3: Mitarbeiter-Karte und beA-Postfachbedienung . . . 95
Fallbeispiel 4: Nutzung nicht personalisierter Benutzerkonten . . . 95
Fallbeispiel 5: Nutzung der Container-Signatur 96
Fallbeispiel 6: Signaturmissbrauch 97
Fallbeispiel 7: beA-Softwarezertifikat des mobilen Rechtsanwalts . 97
Fallbeispiel 8: Zustellung an Gericht, das den ERV nicht eröffnet hat 97
Fallbeispiel 9: Verkürzung der materiell-rechtlichen Schriftform durch beA und sicheren Übermittlungsweg 98
Fallbeispiel 10: Umgang mit dem Empfangsbekenntnis 98
Fallbeispiel 11: Dokumentenverlust nach Löschung von Nachrichten im beA durch BRAK gem. § 31 Abs. 4 BRAO . 99
Fallbeispiel 12: beA allein und Auslaufmodell „Vorab per Fax“? . . . 99
Fallbeispiel 13: Vertiefung qualifizierte elektronische Signatur (qeS) 100

VII. Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs 106

§ 3 Die elektronische Verwaltung und das E-Government-Gesetz

I. Überblick 111

II. Gestaffeltes Inkrafttreten 113
1. Regelungen zum ersetzenden Scannen (1.8.2013) 113
2. Pflicht zur Zugangseröffnung (1.7.2014) 113
3. Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises (1.1.2015) . . . 113
4. Erreichbarkeit per DE-Mail (24.3.2016) 114
5. Pflicht zur E-Aktenführung für Bundesbehörden (1.1.2020) . . . 114

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

III. Änderung des Verwaltungsverfahrensrechts des Bundes und der Länder . . . 114
1. Zugangseröffnung mit digitalen Signaturen . . . 114
2. VwVfG des Bundes . . . 114
3. Beispiel Baden-Württemberg . . . 117
a) Verwaltungsverfahrensgesetz . . . 117
b) E-Government Gesetz Baden-Württemberg . . . 118
4. Beispiel Bayern . . . 120
5. Beispiel Mecklenburg-Vorpommern . . . 120
6. Weitere Bundesländer . . . 124

IV. Elektronisches Behördenpostfach und virtuelle Poststelle . . . 126
1. Bei den Gerichten . . . 126
2. Bei übrigen Behörden . . . 127

§ 4 Elektronische Form und Sichere Übermittlungswege

I. Allgemeine Regeln . . . 129
1. Schriftform und elektronischer Form . . . 129
a) Anforderungen an die gesetzliche Schriftform nach dem BGB . . . 129
b) Anforderungen an die elektronische Form nach dem BGB . 130
c) Anforderungen an die Schriftform im öffentlichen Recht . . 131
d) Anforderungen an die Schriftform im Verfahrensrecht 131
2. Fehlende Verbreitung der qeS für den flächendeckenden Einsatz . . . 132

II. Erfüllung der Schriftform durch elektronische Unterzeichnung auf einem Tablet oder Smartphone . . . 133

III. Rechtsverbindlichkeit und Beweisvorschriften bei der Nutzung von Tabletunterschriften für formfreie Verträge und Textform . . . 133

IV. Rechtliche Formvorschriften für wirksame Stellvertretung in elektronischer Form . . . 135

V. Formen elektronischer Signaturen und rechtswirksame Dokumentensignierung . . . 136
1. Einfache E-Signatur . . . 137
2. Fortgeschrittene E-Signatur . . . 137
3. Qualifizierte E-Signatur (qeS) . . . 138

VI. DE-Mail . . . 142
1. Varianten der DE-Mail-Sicherheit . . . 142
2. Rechtliche Bewertung . . . 143

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

§ 5 Regeln für Anwälte und Gerichte

I. Elektronisches Mahnverfahren 145

II. Elektronisches Klageverfahren 146
1. § 130a ZPO und Verwendung der Containersignatur 147
2. Gerichtskostenvorschuss 149
3. Elektronische Gerichtsbriefkästen 150
4. beA 152

III. Die elektronische Akte (E-Akte) 153
1. Allgemein 153
2. Aussortieren von Dokumenten mit höherem Beweiswert 153
3. Prüfung der Anforderungen an die Identitätsprüfung zwischen schriftlichem Dokument und gescanntem E-Dokument 153
4. Praxisbeispiele Arbeitsabläufe 154
5. Elektronische Akteneinsicht 155
6. Begriff des E-Dokuments 155

§ 6 Ersetzendes Scannen

I. Begriff 157

II. Rechtsgrundlagen und Zielgruppenanalyse 157
1. Unternehmen 157
2. Behörden 160
3. Gerichte 161

III. Pflicht zur Einführung des Ersetzenden Scannens? 162
1. Bundesbehörden 162
2. Landesbehörden 163
3. Kommunalbehörden 165
4. Gerichte 165

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

§ 7 Umsetzung und Muster-Workflow

I. Vorbereitende Analyse zur Beweiswerterhaltung durch Datenschutz 167
1. Technik und Verfahren der TR-ESOR des BSI (TR 3125) 169
2. Digitale Signatur 170
3. Hashbaum-Verfahren 171
4. Langzeitsicherung mit Hilfe von Beweisdokumenten nach Evidence Record Syntax 174
   a) Abkündigung von Signaturalgorithmen 174
   b) Abkündigung des Hashalgorithmus 175

II. Praxisbeispiele Arbeitsabläufe, IT-Infrastruktur, Software . . 175

III. Revisionssichere Langzeitarchivierung 177
1. Aufbewahrungspflichten 177
2. Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme und Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit originär digitaler Unterlagen 178

IV. Vertrauensdienste nach der eIDAS-Verordnung 179
1. eID-Verfahren 180
2. Vertrauensdienste 180
a) Elektronische Signaturen 182
b) Elektronisches Siegel 184
c) Bewahrungsdienste 184
d) Zeitstempeldienste 185
e) Validierungsdienste 186
f) Elektronische Einschreibe- bzw Zustelldienste 186
g) Websiteauthentifizierung 187

§ 8 Datenschutz und IT-Sicherheit

A. Rechtlicher Rahmen 189

I. EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) 189
1. Grundlagen 189
a) Europäischer Rechtsrahmen und Normadressaten 191
b) Anwendungsbereich für die öffentliche Hand 192
c) Rechtsänderungen durch die DSGVO Marktortprinzip, exterritoriale Wirkung 192
d) Erweiterte Grundprinzipien: Nachweis und Rechenschaft . . 193
e) Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung/Verbot mit Erlaubnisvorbehalt 193
f) Gesetzliche Erlaubnistatbestände 193
g) Zweckbindungsgrundsatz 194
h) Technische und organisatorische Anforderungen 194
2. Mitarbeiterdatenschutz 195
3. Stärkung der individuellen Betroffenenrechte 195
4. Neujustierung der Auftragsdatenverarbeitung (Auftragsverarbeitung) 195
5. Datenübermittlung an Drittländer 196
6. Konzerndatenschutz 197
7. Verhaltensregeln, Datenschutzaudit, Zertifizierungen, Akkreditierung 197
8. Datenschutzaufsicht 197
9. Haftung, Rechtsbehelfe, Sanktionen 198

II. Handlungsempfehlungen, Haftungsvermeidung, Compliance 198
1. Datenschutzmanagement 198
2. Einstellung auf Marktveränderungen und Planung der Anpassungsprozesse 199

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

III. DSGVO: Erwartungen erfüllt? 200

IV. Umsetzungen bei Industrie, Mittelstand und Behörden 201

V. Umsetzungen bei KMU und Vereinen 202

VI. Rolle der Aufsichtsbehörden in Deutschland und der EU . . . 203

VII. Geschwächte Autorität des Rechts 204

VIII. Ausblick 206

IX. Übersichten 208

X. BDSG 211
1. Allgemeines 211
2. Landesdatenschutzgesetze 212
3. Telemediengesetz 213

B. Technische Sicherheitsmaßnahmen im Bereich des ERV 214

I. Verschlüsselung und Schlüsselstärke 214

II. TLS-/SSL-Sicherheit 214

III. Verhinderung von Identitätstäuschung 216

IV. Arbeitsrichtlinien IT-Sicherheit und Datenschutz 219

V. Infrastruktur, Hardware, Software 220

VI. Cloud Computing 221

VII. Regelungen für Home-Office-Arbeitsplätze 221

VIII. Videokonferenzsysteme 223

IX. Anwaltliches Berufsrecht: Wahrung der Verschwiegenheitspflicht 225

C. Ausblick 236

Anhang 1
Übersicht über die Umsetzungsverpflichtungen aus dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften 239

Anhang 2
Handreichung zum datenschutzgerechten Umgang mit besonders schützenswerten Daten beim Versand mittels De-Mail* 253

Anhang 3
Rechtsvorschriften des ERV und wichtige Links 259

Sachverzeichnis 261

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG